

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 98/2018

Sitzungsvorlage
für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 14. Dezember 2018

TOP 13

**4. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region
Bonn/Rhein-Sieg - Teilumwandlung des Gewerbe-
und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-
Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich
(ASB), Stadt Bonn**

hier: Erarbeitungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichterstatter: Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2356

Inhalt: Erarbeitungsbeschluss

Anlagen: Planunterlage (Stand: November 2018)
- Planentwurf
- Ergebnis Screening
- Screening-Prüfliste
- Beteiligtenliste

Stand: 26. November 2018

TOP 13	Seite
Erarbeitungsbeschluss 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 4. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: November 2018) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage 4 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei der Stadt Bonn sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2018

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	1
	PLANBEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Regionalplanänderung	5
1.3	Erfordernis der Regionalplanänderung	6
2.	Frühzeitige Unterrichtung	7
3.	Umweltprüfung - Screening	8
4.	Raumordnerische Bewertung	9
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	9
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	9
4.3	Erfordernisse Regionalplan	13
4.4	Zusammenfassung	14
5.	Weiteres Verfahren	15

	Anlage 1 – PLANENTWURF	17
I.	Entwurf Text	17
II.	Entwurf Zeichnerische Darstellung	19
	Anlage 2 – ERGEBNIS DES SCREENINGS	21
	Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE	23
	Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE	29

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –**PLANBEGRÜNDUNG****PLANBEGRÜNDUNG****1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung****1.1 Anlass der Planänderung**

Die Stadt Bonn hat mit den Schreiben vom 29.08.2017 und 25.01.2018 eine Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, für den Planbereich südlich der Bahnanlagen (DB Strecke Euskirchen), westlich der BAB 565 sowie nördlich der Straßen „Am Probsthof“ und „Auf dem Hügel“ im Ortsteil Endenich gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Der Rat der Stadt Bonn hat die Verwaltung mit der Anregung einer entsprechenden Regionalplanänderung bei der Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt (14.12.2017, Drucksache Nr. 1713177).

Anlass für die Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Bonn, nach Aufgabe der industriellen Produktion im Plangebiet - d.h. im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) Endenich-Nord - den notwendig gewordenen Strukturwandel städtebaulich neu zu ordnen und planungsrechtlich abzusichern. Der Planbereich soll dabei durch einen abgestuften Übergang von einer gewerblichen Nutzung über eine Mischnutzung bis hin zu einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in den umliegenden Siedlungskörper integriert werden. Diese Planungsprämissen sind im Entwurf zur geplanten 198. Änderung des Flächennutzungsplanes -Teil B-¹ der Stadt Bonn eingebracht worden und liegen der hier beschriebenen Regionalplanänderung zu Grunde.

Der Bedarf zur städtebaulichen Neuordnung des GIB Endenich-Nord wurde von der Stadt Bonn bereits 2010 erkannt. In der Folge ist der Rahmenplan „Am Vogelsang – städtebauliche Entwicklungsperspektiven“ erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen worden. Die Weiterführung der ehemaligen industriellen Produktion, wie dies die aktuelle Regional- und Bauleitplanung vorsehen, wurde dabei aufgrund des bereits begonnenen Strukturwandels im Plangebiet nicht mehr als Perspektive identifiziert. In den letzten Jahren sind immissionsempfindliche Nutzungen in und an den GIB Endenich-Nord herangerückt. Auch unter Betrachtung der Flächenzuschnitte und der Erschließung entsprechen die Flächen nicht mehr den Ansprüchen der industriellen Produktion. Als neue städtebauliche Ziele sind jetzt als Ergebnis der Rahmenplanung die Integration des Gebietes in den umliegenden Siedlungsbereich, die Schaffung von Verbindungen ins Umfeld sowie die Belebung mit neuen Qualitäten für das nähere Umfeld bestimmt worden.

Um diese neue städtebauliche Ausrichtung zu sichern und umzusetzen, ist vorab die Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen erforderlich. Die beabsichtigte 198. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil B, der Stadt Bonn setzt aber auch die Änderung des geltenden Regionalplanes voraus.

In Übereinstimmung mit dem dargestellten Gesamtkonzept hat die Stadt Bonn in der

¹ Teil A der 198.FNP Änderung entspricht bereits der geltenden Zielsetzung des Regionalplans

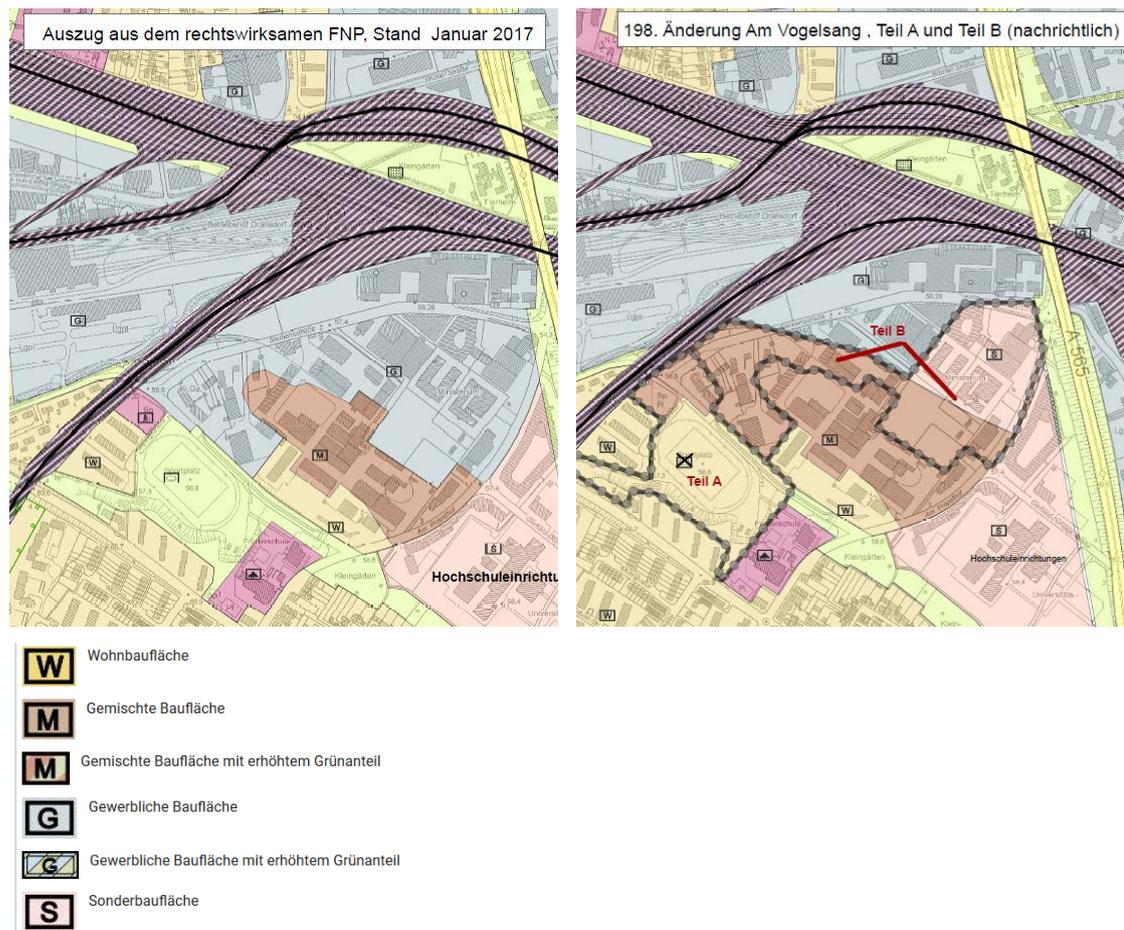
4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

Vergangenheit bereits die 190. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Vogelsang“ beschlossen (Beschluss vom 02.02.2017). Diese sah bereits die Neufestlegung von Wohnbau- und gemischter Baufläche in Teilen des GIB Endenich-Nord vor. Die Änderungen waren hier nur punktuell am südlichen Rand des Planbereiches vorgesehen. Somit sind durch die 190. FNP Änderung der Stadt Bonn die Grundzüge der aktuellen regionalplanerischen Zielsetzung als GIB nicht berührt worden, d.h. industrielle Nutzung im Plangebiet war auch mit den Neuplanungen noch möglich. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPlG NRW wurde diese Auslegung bestätigt (s. Beschluss des Regionalrates Köln Drucksache 117/2016). Im Verfahren ist auch festgestellt worden, dass eine weitere Nutzungsänderung im Plangebiet, wie dies die 198. FNP Änderung Teil B vorsieht, vorab einer Änderung der regionalplanerischen Ziele bzw. Darstellung bedarf.

Abb. 1: Bestand Flächennutzungsplan und Planung zur 198. Änderung (Teil B)

Quelle: Stadt Bonn



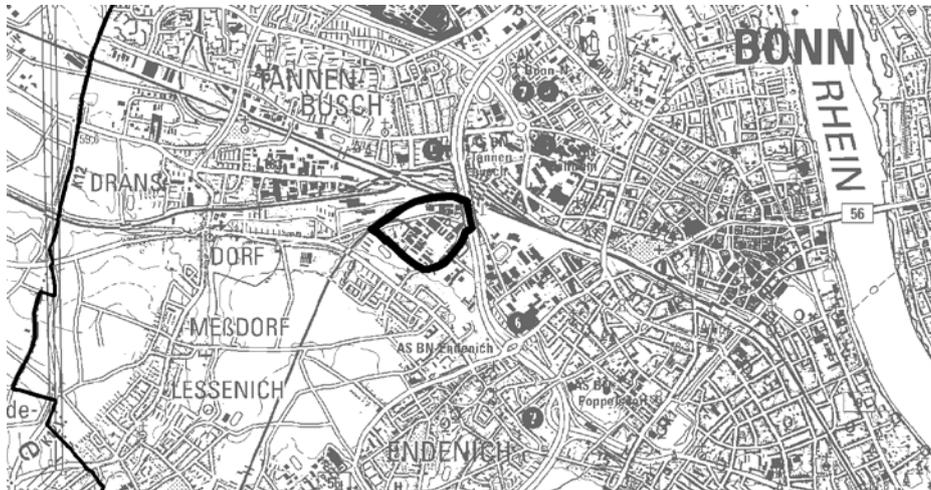
4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

1.2 Gegenstand der Regionalplanänderung

Kern des Planänderungsbereiches ist das ehemalige ARKEMA Gelände. Hier wurden seit 1947 in chemischen Produktionsanlagen Kunststoffe und Klebstoffe produziert. Teile der Produktion wurden bereits Anfang der 1990er Jahre und der gesamte Standort 2009 endgültig aufgegeben. Neben diesem Altstandort gibt es aktuell im gesamten Plangebiet keinen Betrieb mehr, der immissionsschutzrechtlich auf eine GI-Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. GIB-Festlegung im Regionalplan planungsrechtlich angewiesen wäre.

Abb. 2: Lage des Plangebietes



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

In unmittelbarer Nachbarschaft des ehemaligen Industriegeländes haben sich in den letzten Jahren bereits verschiedene gemischt gewerbliche Nutzungen angesiedelt. Der Bereich ist aktuell von großflächigen Nutzungen geprägt, in die unterschiedliche Einzelnutzungen eingelagert sind, was wiederum zu einem heterogenen Erscheinungsbild führt; in einigen Gebietsteilen sind fehlende Nutzungen von Gebäuden und Flächen erkennbar. Im Nordosten des ehemaligen ARKEMA-Geländes befindet sich mit dem Standort des Bundesamtes für zentrale Dienste und des Bonner Dienstsitzes des Bundesfinanzministeriums eine stabile Büronutzung. Östlich schließen sich jenseits der Straße am Probsthof die Telekom sowie universitäre Nutzungen (Campus Endenich) an. Im Westen befinden sich an der Siemensstraße eine Kindertagesstätte und Wohngebäude der städtischen Wohnbaugesellschaft Vebowag.

Mit der durch den Rahmenplan „Am Vogelsang“ dokumentierten städtebaulichen Neuausrichtung (s.o. Kap.1.1) soll dem bereits im Plangebiet zu verzeichnenden Strukturwandel Rechnung getragen und eine verträgliche Nachnutzung ermöglicht werden. Die Planung der vorliegenden 198. FNP-Änderung, Teil B, der Stadt Bonn schafft die planungsrechtliche Voraussetzung einer städtebaulichen Annäherung zwischen den noch verbliebenen nicht störenden gewerblichen Nutzungen im Norden, dem aktuellen Bürostandort im Nordosten und der Wohnbebauung im Süden des

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

Planänderungsbereiches.

Mit der 190. und der 198. (Teil A) Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bonn wurden die dazu notwendigen Anpassungen der bauleitplanerischen Grundlagen bereits begonnen (s.o. Kap. 1.1.). die vorliegende 198. FNP Änderung Teil B schließt diese Entwicklung ab und macht damit auch die Änderung des Regionalplans erforderlich.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, stellt für den ca. 18 ha großen und nahezu vollständig baulich genutzten Planbereich einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB, in der Folge GIB Endenich-Nord) Bonn dar. Es ist beabsichtigt nach Planänderung hier einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) regionalplanerisch festzulegen.

Für die in Kapitel 1.1 und 1.2 beschriebene Notwendigkeit der städtebaulichen Neuausrichtung im Plangebiet GIB Endenich-Nord ist es zwingend erforderlich, die vorgesehene 198. Änderung - Teil B - des FNP der Stadt Bonn rechtskräftig umzusetzen. Diese sieht im Plangebiet Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sonderbaufläche und im Norden gewerbliche Baufläche, die in der nachfolgenden Bauleitplanung als nicht störendes GE entwickelt werden soll, vor. Wie dargestellt legt der geltende Regionalplan für den Planbereich als raumordnerisches Ziel einen GIB in der Wirkung eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs.3 ROG fest. Nach den raumordnungsrechtlichen Vorgaben sind diese Flächen insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbe-betrieben zu nutzen. Dies bedeutet in der Folge auch, dass in oder an den GIB keine Flächennutzungen vorzusehen sind, die durch ihren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch den Betrieb emittierender Anlagen unmöglich macht.

Daher ist festzustellen, dass die geplanten Bauflächenfestlegungen der 198. FNP-Änderung - Teil B - der Stadt Bonn nicht den aktuellen Zielen der Raumordnung entsprechen, die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB sind damit nicht erfüllt. Da auch der Spielraum einer Zielabweichung nach § 16 LPlG NRW nicht mehr gegeben ist (s. Beschluss des Regionalrates Köln Drucksache 117/2016), wird für die planungsrechtliche Absicherung des angestrebten städtebaulichen Umbaus im Projektgebiet auch die Änderung der regionalplanerischen Vorgaben unumgänglich.

Demzufolge beabsichtigt die vorliegende Regionalplanänderung im Planbereich die Darstellung des GIB entfallen zu lassen und durch eine Festlegung eines ASB zu ersetzen (s. Anlage 1 Entwurf zeichnerische Darstellung). Mit dieser Neudarstellung entspricht dann auch die geplante 198. FNP-Änderung der Stadt Bonn den Zielen der Raumordnung.

Durch diese Umplanung bleiben auch die Grundzüge der anschließenden regionalplanerischen Zielsetzungen im betroffenen Bereich Endenich-Nord weiterhin gesichert, d.h. die im Regionalplan angrenzenden Vorranggebiete werden in ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt. Im Süden grenzt ein ASB an das Projektgebiet an. Wie bereits beschrieben, ist es planerisches Ziel, die städtebauliche Integration hier

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –**PLANBEGRÜNDUNG**

weiter zu führen. Im Norden schließt die Bahnlinie nach Euskirchen an den Änderungsbereich an. Hier sieht die 198. Änderung des FNP -Teil B - gewerbliche Bauflächen mit entsprechend geringerem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch vor.

2. Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplanes zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und zu geben, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 27.08.2018 in schriftlicher Form unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 03. 09.2018 über die Regionalplanänderung unterrichtet (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2018/35-2018.pdf). Darüber hinaus wurde über das geplante Regionalplanänderungsverfahren auf der Webseite der Bezirksregierung Köln informiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen folgende regionalplanerisch relevanten Informationen ein:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass die im Osten an das Plangebiet angrenzende A 565 ab voraussichtlich 2021 als Ersatzneubau 6-streifig ausgebaut wird. Bei weiteren Planungen in diesem Bereich ist dafür zu sorgen, dass die Grenzwerte des Immissions- und Lärmschutzes eingehalten werden. Dies ist nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hatte 2012 einen städtebaulichen Wettbewerb zur Entwicklung des südlich an den Regionalplanänderungsbereich anschließenden Campusbereich Endenich durchgeführt. Dabei wurde eine wichtige Freiraumstruktur entlang der Straße am Bleichgraben bis in das Bonner Stadtzentrum festgelegt. Diese soll in den nachfolgenden Planungen dauerhaft entwickelt und gesichert werden.

Die DB Netz AG teilt mit, dass es geplant ist, die im Norden des Änderungsbereiches anliegende Bahnstrecke Bonn-Euskirchen zu elektrifizieren.

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass im Projektgebiet das 110 Kv-Hochspannungskabel Alfter-Bonn liegt. Die nachfolgenden Planungen haben den erforderlichen Sicherheitsbereich sowie die Mindestabstände einzuhalten. Des Weiteren wird gefordert das Kabel nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.

Die Stadtwerke Bonn (SWB) fordern, dass eine Beeinträchtigung des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden hinter der Bahnlinie Bonn-Euskirchen liegenden

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –**PLANBEGRÜNDUNG**

Betriebshof Bonn-Dransdorf durch die Planung auszuschließen ist (24 h Betrieb mit entsprechenden Lärmemissionen). Die Zufahrt über die Siemensstraße ist zu auch zukünftig sicher zu stellen.

Das Dezernat 25 der Bezirksregierung Köln weist auf die Lärmbelastung durch die BAB 565 auf geplante Siedlungsbereiche hin. Bei angrenzender neuer Wohnbebauung sind entsprechende Lärmschutzwände vorzusehen.

3. Umweltprüfung - Screening

Gemäß § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des ROG aufgelisteten Kriterien festgestellt wird, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen (Screening) (vgl. Anlage 3 der Planbegründung - Screeningbogen).

Das Screening zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 27.08.2018 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 21.09.2018.

Im Ergebnis teilten die Beteiligten die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass für die Planänderung von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Folgende ergänzende regionalplanerisch relevanten Informationen wurden im Rahmen des Screenings vorgebracht:

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist darauf hin, dass spätestens im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die Belastung durch Altlasten intensiv geprüft werden muss. Des Weiteren ist zu untersuchen, ob sich kleinflächige Habitats für planungsrelevante Arten (insbesondere Zauneidechsen) im Planbereich befinden (vgl. BK Nr. 5208-514 Baumreiche Eisenbahnböschungen).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW informiert, dass sich auf der Böschung der Eisenbahnlinie Bonn Euskirchen am nördlichen Rand des Änderungsbereiches eine vorgeschlagene Biotopverbund Fläche der Stufe 2 erstreckt. Des Weiteren sind hier Fundstellen planungsrelevanter Arten vorzufinden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen den Screeningbogen grundsätzlich durch die Qualitätsnormen EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserschutzrichtlinie zu ergänzen.

Durch die vorgesehene Umwandlung eines GIB in einen ASB werden keine

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –**PLANBEGRÜNDUNG**

zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Die Planänderung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die zukünftigen Nutzungen innerhalb eines ASB die Umweltbelastung auch auf die angrenzenden Bereiche annehmen wird.

4. Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die für das geplante Vorhaben relevant sind bzw. die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Absatz 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur, enthalten.

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Absatz 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung in die Ziele und Grundsätze des LEP NRW eingeflossen.

4.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung zur Umwandlung des GIB Endenich-Nord in einen ASB sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Räumliche Struktur des Landes**2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung**

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

.....

Die im Rahmen der 4. Regionalplanänderung Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches des Oberzentrums Bonn (Ziel 2.1).

Mit der angestrebten Regionalplanänderung sollen die Grundlagen der weiteren Siedlungsentwicklung in der Stadt Bonn geschaffen werden. Diese werden gemäß Ziel 2-3 Satz 2 innerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche entwickelt, es erfolgt keine Freirauminanspruchnahme.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

*Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im **besiedelten** und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.*

... .

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden

Der Regionalplanänderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft Rheinschiene (LEP NRW). Hier sind keine wertgebenden oder gesetzlich geschützten Kulturdenkmale, Denkmäler oder andere kulturlandschaftliche Gegebenheiten vorzufinden. Eine Beeinträchtigung des landesplanerischen Ziels oder des Grundsatzes ist damit auszuschließen.

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Dem dienen insbesondere

.....

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen insbesondere beitragen

.....

- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,

.....

- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Die Umnutzung bzw. städtebauliche Nachnutzung industrieller Altflächen unterstützt den Klimaschutz. Es werden keine Freiflächen beansprucht, die neue Siedlungsentwicklung erfolgt in einer absolut integrierten Lage (S-Bahn-Anschluss, ÖPNV Netz) innerhalb des zentralen ASB der Stadt Bonn. Dies entspricht dem Grundsatz 4.1.

Das Umnutzungskonzept sieht Freiraumstrukturen vor, die allerdings im FNP nicht dargestellt worden sind. Die Biotopverbundfläche entlang des Bahnkörpers bleibt erhalten. (Grundsatz 4.2).

Siedlungsraum

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

.....

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

Nahezu alle Flächen innerhalb des Regionaländerungsbereiches wurden bereits baulich genutzt, d.h. durch die geplante Nachnutzung werden keine zusätzlichen Freiflächen versiegelt bzw. beansprucht. Dies entspricht dem Prinzip des Flächensparens.

Der Bedarf an zusätzlichen nicht gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Bonn bei einem vorhergesagten Bevölkerungswachstum von ca. 12 % bis 2040 gegeben. Dies haben auch die ersten vorläufigen Wohnflächenbedarfsrechnungen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans bestätigt. Von einer bedarfsgerechten ASB-Darstellung ist daher auszugehen.

In der Folge der Planung entfällt dieser Bereich als GIB-Fläche, d.h. die gewerblich-industriellen Bauflächen, die der Stadt Bonn zur Verfügung stehen, verringern sich. Dies ist allerdings nur ein theoretischer Wert. Die Gegebenheiten innerhalb des Planänderungsbereichs haben sich in der Vergangenheit so geändert, dass bereits heute kein industriell geprägter Produktionsbetrieb mit den entsprechenden Emissionen dort mehr wirtschaften kann (Strukturwandel, Kap.1.1). Die Entwicklung des Plangebietes als Industriegebiet ist faktisch nicht mehr möglich.

Die Bedarfe an gewerblich-industriellen Bauflächen in der Stadt Bonn bleiben allerdings zunächst bestehen. Um diese zukünftig auch bedarfsgerecht decken zu können, wird aktuell im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans die Darstellung neuer GIB in Bonn aber insbesondere auch als interkommunale Lösung außerhalb der Stadtgrenze geprüft (Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen Bonn/Rhein-Sieg, 2018).

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Ziel der städtebaulichen Neuausrichtung und der daraus abgeleiteten Bauleitplanung im Projektgebiet Endenich Nord ist die Nachnutzung ehemals gewerblich-industriell genutzter Flächen. Diese Planungsprämisse entspricht den Grundsätzen der flächensparenden Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

Wiedernutzung von Brachflächen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die geplante Umnutzung der vollständig erschlossenen ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen, minimiert den Aufwand zum Neubau von Erschließungsanlagen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden

Der neu errichtete DB Haltepunkt Endenich Nord ermöglicht eine regionale Erschließung des neuen Wohn- und Arbeitsstandortes.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Wiedernutzung der Brachflächen im Projektgebiet werden keine natürlichen Bodenhorizonte überplant. Vielmehr wurden bereits Altlastenuntersuchungen und -sanierungen durchgeführt.

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge

Ziel 1 Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

Der Planbereich befindet sich innerhalb eines Siedlungsbereiches, Freiraum wird nicht beansprucht. Dieser hat aktuell die regionalplanerische Festlegung als GIB. Um die städtebauliche Neuausrichtung planungsrechtlich absichern zu können, soll für den Siedlungsbereich die regionalplanerische Zielsetzung als ASB festgelegt werden. Der

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG

Schwerpunktbildung der Siedlungsentwicklung wird somit entsprochen (s. auch Ziel 2-3 LEP).

Baulandversorgung der Wirtschaft

Ziel 2 Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.

Durch die geplante Umnutzung im Plangebiet wird eine verfügbare Baulandreserve mobilisiert und Freiraum geschont. Durch die vorbereitenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Plangebiet durch faktische Gegebenheiten nicht mehr als Industriegebiet genutzt werden kann.

Die entsprechenden Bedarfe der Stadt Bonn an gewerblich-industriellen Flächen müssen nun in der Folge in anderen Bereichen (ggf. auch außerhalb der Stadtgrenzen) verortet werden, die auch für die industrielle Nutzung geeignet sind.

Schienen- und Linienverkehr

Ziel 2 Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind.

.....

Aus der vorgesehenen neuen Siedlungsentwicklung in Endenich Nord ist der neu errichtete DB Haltepunkt Endenich-Nord fußläufig zu erreichen (s. Grundsatz 6.2-2 LEP).

4.4 Fazit

Die Umwandlung des GIB Endenich-Nord in einen ASB und die damit verfolgte städtebauliche Neuausrichtung dieses Bereiches wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

Die 4. Regionalplanänderung TA Bonn/Rhein-Sieg berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Sie trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

PLANBEGRÜNDUNG**5. Weiteres Verfahren**

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 dieser Unterlage aufgeführt.

Der Planentwurf wird zusammen mit der Planbegründung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, der Stadt Bonn und im Internet für zwei Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei der Stadt Bonn bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zur Planbegründung und zum Planentwurf der Regionalplanänderung Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anlage 4 dieser Unterlage) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 1 - PLANENTWURF

PLANENTWURF

I. Entwurf Text

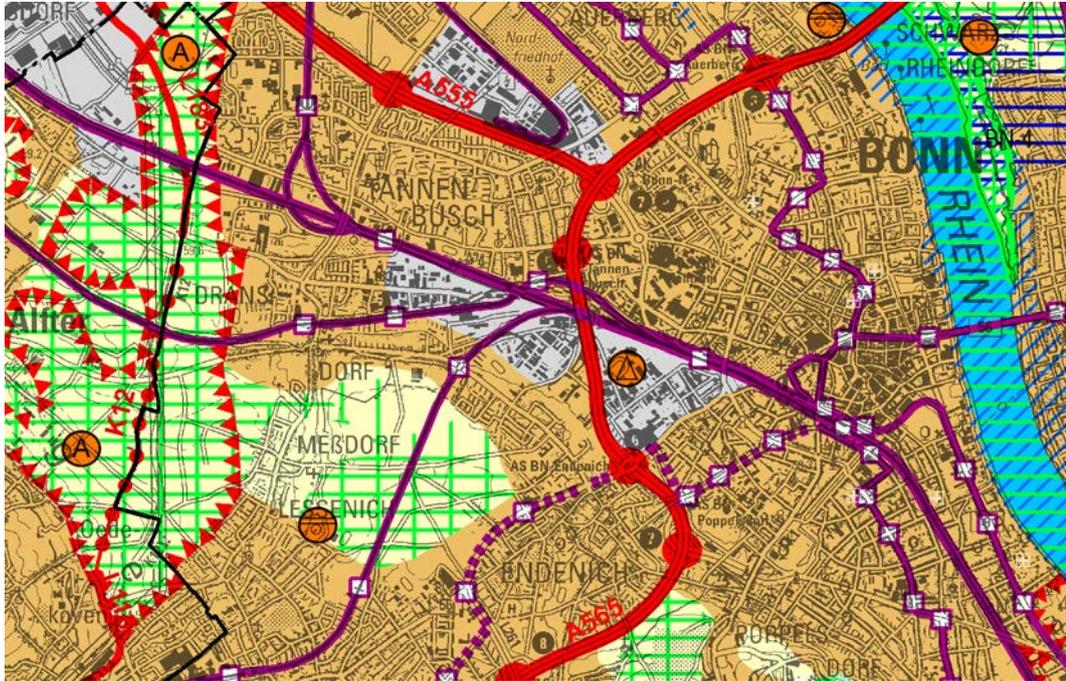
Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn – ist nicht erforderlich.

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 1 - PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

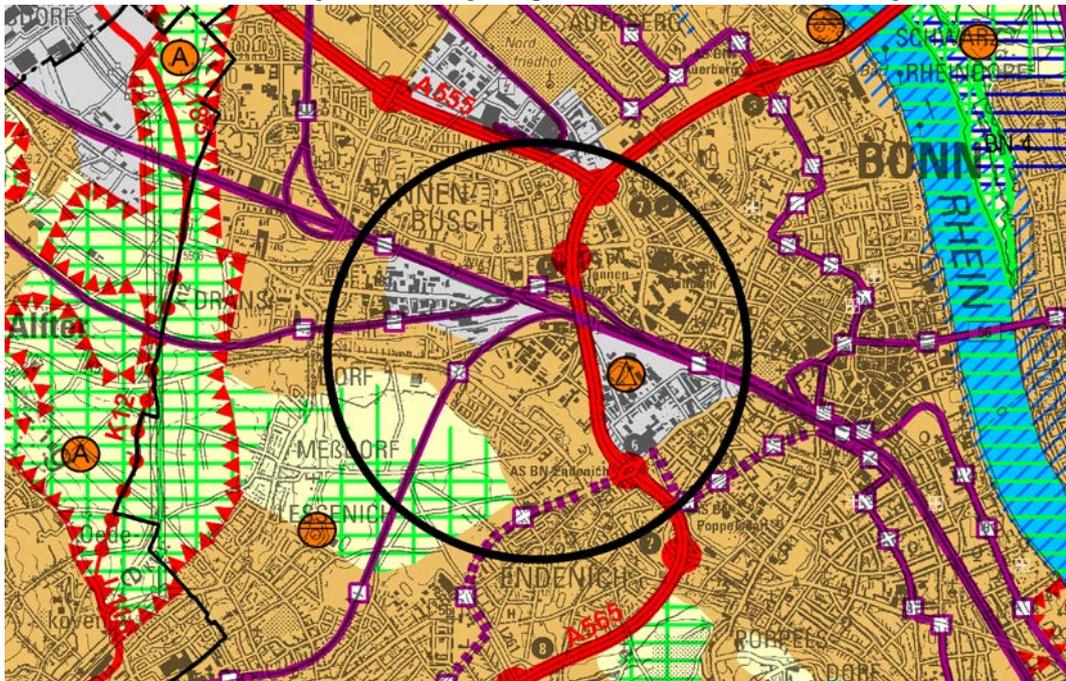
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 4. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende:

- -
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Anlage 2 – ERGEBNIS DES SCREENINGS

Ergebnis des Screenings gemäß § 8 Raumordnungsgesetz

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg – Teilumwandlung eines Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn

SCREENING-PRÜFLISTE		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
<u>Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage:</u> Aus dem zentralen GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) Bonn soll nach den vorliegenden Planungen der Stadt Bonn ein Teilbereich südlich der Eifel-Bahnstrecke, westlich der BAB 565 sowie der Straße „Am Probsthof“ und dem Sportplatz „Auf dem Hügel“ in einen ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden. Ziel der städtebaulichen Planung (Änderung des FNP) ist es, den nach der Aufgabe der industriellen Produktion am Standort notwendig gewordenen Strukturwandel im Plangebiet zu ordnen und abzusichern. Der Planbereich soll dabei durch einen abgestuften Übergang von der gewerblichen Nutzung über eine Mischnutzung bis hin zu einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in den umliegenden Siedlungskörper integriert werden.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Größe Gesamt GIB Bonn Zentrum 88 ha - umzuwandelnder Teil GIB Endenich 18 ha - geplanter neuer ASB Endenich Nord 18 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Die Veränderung des planerischen Grundkonzeptes ist nicht erheblich, da die i.R. stehende Fläche als Siedlungsbereich verbleibt und durch die ledigliche Teilumwandlung im Bereich Endenich der Gesamt GIB Bonn nicht in seiner Funktion gestört wird. Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: GIB	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Die Änderung des Regionalplans ist lokal begrenzt und wird als räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption bewertet.		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht hervorgerufen. Rechtlich umgesetzt soll die angestrebte Nutzung über die Bauleitplanung. UVP pflichtige Vorhaben sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p>		
<p>Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)</p>		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Raumordnerische Festlegungen sind zwar grundsätzlich als Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung geeignet. Im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung GIB ergibt sich durch den vorgesehenen ASB aber keine erhebliche Änderung; als Siedlungsbereiche lassen beide Planinhalte eine intensive bauliche Nutzung zu. In der Realnutzung ist der Bereich bereits sehr stark baulich genutzt. Der ASB zieht die aktuelle bauliche Entwicklung nach bzw. setzt zukünftig einen anderen baulichen Akzent – Wohnen und Gewerbe statt Industrie.</p>		
<p>Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)</p>		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
<p>Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)</p>		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
<p>Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)</p>		

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Im Vergleich mit der bisherigen Plandarstellung – gewerblich-industrielle Nutzung - kommt es durch die Neu-Darstellung eines ASB – Wohnnutzung/nicht störendes Gewerbe - nicht zu zusätzlichen erheblichen umweltbezogenen Wirkungen oder Problemen. Dieses Ergebnis erschließt sich auch, wenn die Realnutzung des Bereiches mit berücksichtigt wird. Geprägt von brachliegender Gewerbe-/Industrienutzung findet im Plangebiet aktuell eine Veränderung hin zu einer Mischnutzung (Wohnen, Büros, nicht störendes Gewerbe) statt. Eine Zunahme an erheblichen Umweltwirkungen ist durch die neuen Nutzungen nicht zu erkennen.</p>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäolo-	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
gisch bedeutsame Landschaft	Denkmal / Bereich	
<p>Zusammenfassende Bewertung: Durch die Umwidmung von GIB in ASB werden keine über die bisherige Plandarstellung hinausgehenden Betroffenheiten anliegender schützenswerter Bereiche hervorgerufen. Die Raumwirkung von ASB ist i.d.R. geringer zu bewerten als bei GIB.</p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten!
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm: EG-Wasserrahmenrichtlinie, EG Hochwasserschutzrichtlinie, WHG, LWG	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten: kein Vorkommen streng geschützter bzw. verfahrenskritischen Arten nach § 44 BNatSchG im Plangebiet nachzuweisen.(gem. Messtischblatt Methode, bzw. Angaben der UNB Stadt Bonn).	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in <u>nachgeordneten Verfahren einzuhalten!</u>
Relevante Umweltqualitätsnorm: BImSchG, TA Lärm		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung des GIB in einen ASB vergrößert sich die umweltspezifische Empfindlichkeit bzw. Sensibilität des Planbereiches. Insbesondere die durch die Umplanung mögliche Wohnnutzung hat einen höheren Schutzanspruch gegenüber Emissionen und Immissionen als dies bei einer gewerblich-industriellen Bodennutzung der Fall ist. Auf das Plangebiet wirken erhebliche Immissionen sowohl durch den Schienenverkehr als auch durch den Straßenverkehr (BAB 565) ein, die im Falle der geplanten Wohnnutzung geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich machen.</p> <p>Darüber hinaus sind die überplanten Flächen geprägt durch Anschüttungen und industrielle Altstandorte, was zumindest punktuell zu Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten führt. Bei der Umsetzung der geplanten Wohn-Mischnutzung sind diese Bereiche vorab zwingend nach bodenschutzrechtlichen Kriterien zu sanieren. Nach Abschluss der Sanierung wird sich die lokale Umweltqualität erhöhen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die erhöhte Sensibilität des Plangebietes die Wirkung der aktuellen Immissionen durch die angrenzenden Nutzungen und die Emissionen durch die im Plangebiet vorhandenen Altlasten erheblicher wird.</p> <p>Durch Festsetzungen in der nachfolgenden Bauleitplanung und den daraus folgenden konkreten Umweltschutzmaßnahmen können die einschlägigen Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Dies zeigt sich beispielhaft an bereits erfolgten Umplanungen im Stadtgebiet, bei denen sich eine ähnlich Ausgangslage der Umweltwirkungen dargestellt hatte.</p>		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umplanung des Plangebietes in einen ASB verringern sich die Umweltwirkungen (Immissionen, Emissionen, Versiegelung, Wasser- Bodeneinträge etc.), die zukünftig von den ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen ausgehen werden, deutlich.</p>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –**Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE****SCREENING-PRÜFLISTE**

Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung werden Maßnahmen zum Schallschutz gegen die von Straße und Schiene eingetragenen Immissionen rechtsverbindlich festgelegt. Auch die Notwendigkeit der Sanierung vorhandener Altlasten am Standort ist zur Umsetzung der geplanten Wohnnutzung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung abschließend zu regeln.

Gesamteinschätzung

Durch die vorgesehen Umwandlung des GIB Endenich-Nord in einen ASB werden in der vergleichenden Betrachtung der Plankategorien keine zusätzlichen erheblichen Umweltwirkungen ausgelöst.

Lediglich die Sensibilität des Standortes wird sich durch die neuen Festlegungen erhöhen. Für die Umsetzung der geplanten Wohnnutzung ist es notwendig, die bereits heute vorhandenen Umweltwirkungen (Lärmeintrag, Altlasten) zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass die nachfolgende Bauleitplanung die entsprechenden Festsetzungen und Maßnahmen verbindlich regelt.

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

Liste der Verfahrensbeteiligten		Stand: November2018
1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln	
2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
3000	Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln	
4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	
4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim	
4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn	
5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	
6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

7000	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Albrecht-Thaer-Str. 34 48147 Münster
8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greif-Straße 195 47803 Krefeld
10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

17001	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen
19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
151000	Bundesstadt Bonn Berliner Platz 2 53111 Bonn
152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
153000	Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter
155000	Stadt Bornheim Fachbereich 7 Rathausstraße 2 53332 Bornheim
158000	Stadt Königswinter Bauverwaltung Obere Straße 8 53639 Königswinter-Thomasberg
160000	Stadt Meckenheim Bahnhofstraße 22 53340 Meckenheim

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

163000	Stadtverwaltung Niederkassel Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
166000	Stadt St. Augustin Markt 1 53757 St. Augustin
170000	Gemeinde Wachtberg Rathausstr. 34 53343 Wachtberg
263000	Wahnachtalsperrenverband Siegburg-Siegelsknippen 53721 Siegburg
264000	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
282000	Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 53113 Bonn
285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
491005	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur 21 Bonner Talweg 100 53113 Bonn

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>602000</p>	<p>Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p>
<p>6180000</p>	<p>NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf</p>
<p>625000</p>	<p>Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln</p>
<p>627000</p>	<p>Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund</p>
<p>629000</p>	<p>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen</p>
<p>632000</p>	<p>Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler</p>
<p>699000</p>	<p>Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn</p>
<p>700000</p>	<p>Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH Sandkaule 2 53111 Bonn</p>
<p>703000</p>	<p>Müllverwertungsanlage Bonn GmbH Immenburgstraße 22 53121 Bonn</p>
<p>704000</p>	<p>RSAG Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Pleiser Hecke 4 53121 Siegburg</p>

4. Regionalplanänderung – Teilumwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –**Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE**

734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln
804000	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Zentralservice Löbestr. 1 53173 Bonn
812000	Regionalgas Euskirchen GmbH Münsterstraße 9 53881 Euskirchen
912000	Unitymedia GmbH Aachener Str.746-750 50933 Köln
913000	Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln
914000	Evonik Logistics-Pipelines Paul-Baumann-Straße 1 45772 Marl